
S a t z u n g

über die Bestattungseinrichtung der Gemeinde Marzling

(Friedhofs- und Bestattungssatzung)

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Gemeindeordnung erläßt die Gemeinde Marzling folgende Satzung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gegenstand der Satzung

Zum Zweck einer geordneten und würdigen Totenbestattung insbesondere der Gemeindeglieder betreibt die Gemeinde den gemeindlichen Friedhof auf dem Grundstück FINr. 89 Gemarkung Marzling als eine öffentliche Einrichtung.

§ 2 Widmungszweck

Der gemeindliche Friedhof ist insbesondere den verstorbenen Gemeindegliedern als würdige Ruhestätte und zur Pflege ihres Andenkens gewidmet.

§ 3 Friedhofsverwaltung

Der gemeindliche Friedhof wird von der Gemeinde als Friedhofsträgerin verwaltet und beaufsichtigt (Friedhofsverwaltung).

§ 4 Bestattungsanspruch

- (1) Auf dem gemeindlichen Friedhof ist die Beisetzung
1. der verstorbenen Gemeindeglieder,
 2. der im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist,
 3. der durch Grabnutzungsrechte berechtigten Personen nach Maßgabe dieser Satzung gestattet.

- (2) Die Bestattung anderer als der in Abs. 1 genannten Personen bedarf der besonderen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekanntgegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem zu benennenden Anlaß das Betreten eines Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Die Besucher müssen sich der Würde des Friedhofes entsprechend benehmen.
- (2) Die Besucher haben sich ferner in dem Friedhof so zu verhalten, daß kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Im einzelnen ist insbesondere untersagt:
 - a) Kinder auf dem Friedhof spielen zu lassen;
 - b) Tiere mitzuführen, ausgenommen Blindenhunde;
 - c) Druckschriften zu verteilen, Waren aller Art feilzubieten oder anzupreisen, Arbeiten gegen Entgelt anzubieten oder auszuführen; Werbung irgendwelcher Art zu treiben;
 - d) der Örtlichkeiten nicht entsprechende Gefäße (z.B. Konservendosen, Flaschen, Blumenkisten) auf den Gräbern aufzustellen sowie solche Gefäße und Gießkannen innerhalb des Friedhofes zu hinterstellen;
 - e) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; das gilt nicht für Handwagen, Rollstühle und Kinderwagen. Fahrräder dürfen geschoben werden; ausgenommen sind Dienstfahrzeuge; außergewöhnlich Gehbehinderten kann durch die Friedhofsverwaltung gestattet werden, mit dem Fahrzeug den Friedhof zu befahren.
 - f) das Ablegen von Abfällen und Abraum außerhalb der hierfür vorgesehenen Container und Plätze; die aufgestellten Müllgefäße sind entsprechend ihrer Kennzeichnung zu benutzen;
 - g) die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege; in begründeten Fällen kann die Friedhofsverwaltung Ausnahmen zulassen;
 - h) die Verwendung von Kunststoffen und sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebunden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, ausgenommen sind Grabvasen und Grablichter;
 - i) das Einfüllen von Erdreich in die aufgestellten Müllgefäße;
 - j) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Grünanlagen und Grabstätten zu betreten.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs vereinbar sind.

§ 7 Gewerbliche Bestätigung auf dem Friedhof

- (1) Gewerbliche Tätigkeiten dürfen nur auf Antrag mit schriftlicher Bewilligung der Friedhofsverwaltung vorgenommen werden. Bei der Bewilligung ist neben den Auswirkungen auf den Zweck des Friedhofes die Zuverlässigkeit der Bewerber zu berücksichtigen.
- (2) Die Bewilligung wird erteilt an
 - a) Steinmetze, Stein- und Holzbildhauer und Kunstschlosser für die gewerbsmäßige Errichtung, Änderung, Instandhaltung, Entfernung, Auswechslung und Beschriftung von Grabmälern;
 - b) Fachgärtner, die gewerbsmäßig gärtnerische Arbeiten an Grabstätten ausführen;
 - c) Fachleute, die Grabmale gewerbsmäßig beschriften oder reinigen;
 - d) Personen, die gewerbsmäßig Gräber gießen und von Unkraut freihalten, mit der Auflage, daß sie sich auf diese Tätigkeit beschränken.
- (3) Die Bewilligung kann zurückgenommen werden,
 - a) wenn der Inhaber in einem schwerwiegenden Fall oder wiederholt eine strafbare Handlung oder eine Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen der Friedhofsatzung begangen hat;
 - b) wenn persönliches Verhalten des Inhabers die Zurücknahme im öffentlichen Interesse angezeigt erscheinen läßt.Die schriftliche Bewilligung ist auf Verlangen den Aufsichtspersonen jederzeit vorzulegen.
- (4) Untersagt ist es,
 - a) Arbeiten in der Nähe von Bestattungsfeiern vorzunehmen;
 - b) an Sonn- und Feiertagen zu arbeiten;
 - c) Gerüste, Pflanzkübel, Dekorationsteile und ähnliche Gegenstände auf Nachbargräbern aufzustellen;
 - d) kleine Gerüste, Schragen, Dekorationen und ähnliche Gegenstände über die Sonn- und Feiertage stehenzulassen;
 - e) Nacharbeiten und Ausbesserungen größeren Umfangs an Grabmalen in den Friedhöfen vorzunehmen, wenn ein Transport in die Werkstätte möglich ist;
 - f) Kies oder Sand innerhalb der Gräberfelder zu verarbeiten und Reste von Material zu hinterlassen.Nach Abschluß der Arbeiten ist die Umgebung der Grabstätten wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Anfallender Pflanzenabraum ist entweder aus dem Friedhof zu entfernen oder aber an die für diesen Zweck im Friedhof besonders bestimmten Sammelstellen zu verbringen. Erdabraum ist aus dem Friedhof zu entfernen.
- (5) Das Befahren der Friedhofswege ist nur im unmittelbaren Zusammenhang mit der Ausführung von Arbeiten im Friedhof und nur mit solchen Fahrzeugen gestattet, die gekennzeichnet sind. Die Bewilligung kann mit Auflagen verbunden werden. Die Friedhofsverwaltung kann einzelne Zugänge ganz oder für bestimmte Arten von Fahrzeugen oder für bestimmte Zeiten die Einfahrt generell sperren.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 8 Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich, spätestens am nächsten Werktag nach Eintritt des Todes, bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

- (2) Soll die Beisetzung in einer Grabstätte erfolgen, an der bereits ein Nutzungsrecht besteht, ist auch dieses Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll eine Urnenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Den Bestattungstermin legt die Friedhofsverwaltung im Benehmen mit den Hinterbliebenen und dem jeweiligen Pfarramt fest.
- (5) Die kirchlichen Handlungen werden durch diese Satzung nicht berührt.

§ 9 Vorbereitungsarbeiten

Für die der Bestattung vorausgehenden Verrichtungen, wie Entfernen von Pflanzen und sonstiger wertvoller Gegenstände, hat der/die Auftraggeber/in vor der Graböffnung in Absprache mit der Friedhofsverwaltung zu sorgen. Dies gilt auch für die Entfernung eines Denkmals, das aus Sicherheitsgründen während der Graböffnung nicht an der Grabstätte verbleiben kann. Wenn der/die Auftraggeber/in das Denkmal nicht entsprechend der Absprache entfernen läßt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, im Wege der Ersatzvornahme tätig zu werden.

§ 10 Grabtiefe

- (1) Vor einer Bestattung muß jedes Grab auf mindestens folgende Tiefe ausgehoben werden:
 - a) Doppel- und Familiengräber 1,80 m
 - b) Gräber für die Beisetzung von Urnen 0,80 mDie Grabsohle ist mit einer feinen Sandfilterschicht von 0,25 m aufzuschütten.
- (2) Die Grabstätten für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,40 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 11 Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit bis zur Wiederbelegung beträgt 20 Jahre; entsprechendes gilt auch für Aschenreste.

§ 12 Umbettungen

- (1) Die Umbettung von Leichen und Aschenresten bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.
- (2) Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von den § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen beantragt werden. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Grabstätteninhabers notwendig.

- (3) Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Sie läßt die Umbettung durchführen. Sie kann, wenn Umbettungen nach auswärts erfolgen, auch anerkannten Leichentransportunternehmern gestatten, die Umbettung durch ihr Personal vorzunehmen.

IV. Grabstätten, Grabnutzungsrecht

§ 13 Grabarten

- (1) Grabstätten im Sinne dieser Satzung sind:
 - a) Grabstätten für Erdbestattungen
 - b) Grabstätten nur für Urnenbeisetzungen
- (2) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Marzling. An ihnen bestehen Rechte Dritter - im folgenden Nutzungsrechte genannt - nur nach Maßgabe dieser Satzung.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Verlängerung von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 14 Grabstätten

- (1) Ein Nutzungsrecht im Sinne dieser Satzung kann im Beerdigungsfall erworben werden an
 - a) Doppelgrabstätten
 - b) Familiengrabstätten
 - c) Urnengrabstätten
- (2) Das Nutzungsrecht wird mindestens auf Dauer der Ruhezeit verliehen.
- (3) In einer Grabstätte kann nur bestattet werden, wenn das Nutzungsrecht noch für die Dauer der Ruhezeit läuft. Bei kürzerer Dauer muß das Nutzungsrecht vor der Bestattung verlängert werden.
- (4) Der/Die Nutzungsberechtigte hat das Recht, sich selbst und Verwandte in der Grabstätte bestatten zu lassen. Die Friedhofsverwaltung kann von der Beschränkung auf Verwandte Ausnahmen bewilligen.

§ 15 Beisetzung von Urnen

- (1) Urnen können in Urnengrabstätten beigesetzt werden.
- (2) In einer Urnengrabstätte dürfen die Aschenreste mehrerer Verstorbener beigesetzt werden, jedoch nicht mehr als 4 Urnen.

§ 16 Bestattungen innerhalb laufender Ruhezeiten

- (1) In einer Doppelgrabstätte, die nur mit einer Leiche belegt ist, kann jederzeit eine zweite Leiche bestattet werden. Die Bestattung einer weiteren Leiche ist nur möglich, wenn die Ruhezeit der zuletzt bestatteten Leiche abgelaufen ist.

- (2) In Familiengrabstätten können innerhalb der Ruhefrist der ersten Leiche jederzeit mit bis zu 3 weiteren Leichen belegt werden. Die Bestattung einer weiteren Leiche ist nur möglich, wenn die Ruhezeit der zuletzt bestatteten Leiche abgelaufen ist.

§ 17 Nutzungsrechte

- (1) Das Nutzungsrecht wird nur einem in § 1 Abs. 1 Satz 2 der Bestattungsverordnung genannten Bestattungspflichtigen verliehen.
- (2) Der Anspruch auf das Nutzungsrecht richtet sich nach der Reihenfolge der in der Bestattungsverordnung genannten Bestattungspflichtigen. Der Verzicht eines Nutzungsberechtigten gegenüber einer in der Reihenfolge nachgenannten Person muß der Friedhofsverwaltung schriftlich angezeigt werden. Ist kein Bestattungspflichtiger vorhanden, kann die Friedhofsverwaltung einem in der letztwilligen Verfügung des Verstorbenen genannten Erben das Nutzungsrecht auf Antrag verleihen.
- (3) Das Nutzungsrecht kann verlängert werden, wenn der/die Nutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechts die Verlängerung beantragt.
- (4) Zur Betreuung kann eine Grabstätte überlassen werden an Personen, die das Nutzungsrecht nach dieser Satzung nicht erwerben können, jedoch zu einem Bestatteten eine persönliche Verbindung hatten, wenn kein/e nach Abs. 1 Berechtigte/r das Nutzungsrecht erwerben will.

§ 18 Umschreibung von Nutzungsrechten

- (1) Zu Lebzeiten des/der Nutzungsberechtigten kann der Ehegatte oder ein Abkömmling die Umschreibung auf seinen Namen beanspruchen, wenn der/die Nutzungsberechtigte schriftlich auf sein/ihr Nutzungsrecht verzichtet hat. Die Laufzeit des Nutzungsrechts wird bei der Umschreibung angerechnet. In besonders begründeten Einzelfällen kann die Friedhofsverwaltung von dieser Beschränkung eine Ausnahme bewilligen.
- (2) Nach dem Tod des/der Nutzungsberechtigten gilt für die Umschreibung des Nutzungsrechts § 17 Abs. 1 und 2 entsprechend.
- (3) Jede/r Rechtsnachfolger/in hat das Nutzungsrecht unverzüglich auf sich umschreiben zu lassen. Er/Sie kann zugunsten des/der Nächstberechtigten verzichten.
- (4) Über die Umschreibung, die erst durch Eintragung im Grabbuch rechtswirksam wird, erhält der/die neue Nutzungsberechtigte eine Urkunde ausgestellt.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 19 Ausmaße und gärtnerische Gestaltung der Grabstätten

(1) Für Grabstätten gelten grundsätzlich folgende Höchstmaße:

a) Doppelgrabstätten	Länge*	2,50 m ohne Zwischenwege
	Breite	0,90 m ohne Zwischenwege
b) Familiengrabstätten	Länge*	2,50 m ohne Zwischenwege
	Breite	2,10 m ohne Zwischenwege
c) Urnengrabstätten	Länge	0,80 m
	Breite	0,80 m.

*) einschließlich eines Fundamentes von 0,30 m

- (3) Jede Grabstätte muß spätestens 6 Monate nach einer Bestattung gärtnerisch in einer würdigen Weise angelegt und unterhalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sowie Abfälle aus Kunststoff sind von den Gräbern zu entfernen und an den jeweils dafür vorgesehenen Plätzen getrennt abzulegen.
- (4) Grabbeete dürfen nicht höher als 20 cm sein.
- (5) Im Interesse der Würde des Friedhofes und einer harmonischen Gestaltung der Gräberfelder ist insbesondere nicht erlaubt:
- das Bestreuen der Grabstätten und der Räume zwischen den Grabstätten mit Sand und ähnlichem Material, das Auslegen von Platten aller Art;
 - das Abdecken von Grabstätten mit Folien oder Netzen;
 - die Einfassung oder Einfriedung der Grabstätten.
- (6) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen. Die gewählte Bepflanzung muß dem Friedhofcharakter entsprechen. Ortsfremde oder durch Größe oder Farbe besonders auffallende und die Gesamtharmonie störende Pflanzen sind unzulässig.
- (7) Anpflanzungen aller Art neben den Grabstätten werden ausschließlich von der Friedhofsverwaltung ausgeführt.
- (8) Alle neben den Gräbern gepflanzten Bäume und Sträucher gehen in das Eigentum der Gemeinde über.
- (9) Der auf dem Friedhof anfallende verrottbare und nicht verrottbare Abfall bzw. Müll ist aus dem Friedhof zu entfernen oder in die für diese Zwecke im Friedhof besonders bestimmten Sammelstellen (Müllbehälter bzw. Container) zu verbringen.
- (10) Die Grabstätten dürfen nur mit geeigneten Pflanzen eingefaßt werden.

§ 20 Pflege und Instandhaltung der Grabstätten

- (1) Der/Die Nutzungsberechtigte an einem Grab ist verpflichtet, die Grabstätte stets in einem sicheren und der Würde des Friedhofes entsprechenden Zustand zu halten.

- (2) Bei der Pflege von Grabstätten dürfen umwelt-, pflanzen- oder steinschädigende Mittel nicht verwendet werden.
- (3) Entspricht der Zustand einer Grabstätte nicht den Vorschriften dieser Satzung, so kann von dem/der Nutzungsberechtigten die Beseitigung des satzungswidrigen Zustandes durch Einzelfallanordnung gefordert und diese nach den Vorschriften des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (BayRS-2010-2-1) vollstreckt werden.
- (4) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekanntete Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte einebnen und mit Rasen bepflanzen. Das Nutzungsrecht selbst wird erst nach dessen Ablauf anderweitig wieder vergeben.

VI. Grabmalordnung

§ 21 Errichtung von Grabmalen

- (1) Der/Die Nutzungsberechtigte an einem Grab ist nur im Rahmen der Bestimmungen des Abschnittes VI der Satzung berechtigt, ein einzelnes Grabmal zu errichten.
- (2) Die Einbringung von Grabmalen ist nur zulässig, wenn das Grabmal durch Genehmigungsbescheid der Friedhofsverwaltung zur Aufstellung freigegeben ist.

§ 22 Einwilligungspflicht

- (1) Die Errichtung sowie jede Veränderung eines Grabmals bedarf der Einwilligung der Friedhofsverwaltung. Diese ist unter Vorlage von Zeichnungen im M = 1 : 10 in doppelter Ausfertigung zu beantragen. Aus den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten ersichtlich sein, der Antrag muß genaue Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffes sowie über Inhalt, Form, Farbe und Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole enthalten. Geben solche Zeichnungen und Anträge keine ausreichende Beurteilungsgrundlage, so sind Zeichnungen in größerem Maßstab, Modelle sowie Proben des Materials und der vorgesehenen Bearbeitung vorzulegen.
- (2) Die Ausführung aller sonstigen baulichen Anlagen auf und an Gräbern bedarf der Einwilligung der Friedhofsverwaltung.

§ 23 Gestaltungsgrundsätze für Grabmale

Jedes Grabmal ist - unbeschadet der besonderen Anforderungen des § 25 so zu gestalten, daß es der Umgebung entspricht und die Einheit der Gesamtanlage gewahrt bleibt.

§ 24 Provisorien

Als vorläufiger Ersatz für ein Grabmal kann ein Provisorium aus Holz aufgestellt werden. Unan-
nehmlich gewordene Provisorien werden von der Friedhofsverwaltung entfernt, frühestens jedoch 2
Jahre nach der Aufstellung.

§ 25 Gestaltungsvorschriften

- (1) Als Werkstoffe für Grabmale sind zugelassen Naturstein, Holz, Stahl (Eisen), Bronze in ge-
schmiedeter und gegossener Form.
- (2) Nicht zugelassen sind folgende Werkstoffe und Bearbeitungsweisen:
 - a) Tropfsteine, Kunststeine und Kunststoffe,
 - b) verputztes und unverputztes, sowie nachgeahmtes Mauerwerk,
 - c) Glasplatten, Glasmosaiken, Glasbuchstaben, Keramiken, Terrakotten, Porzellan-, Kuns-
stein-, Kunststoff- und Gipsarbeiten,
 - d) Anstriche sowie Gemälde in unangemessener Größe
 - e) Schriften, Symbole und Ornamente in auffällender Farbe, Gestaltung und Anordnung,
insbesondere in auffällender Silberausführung,
 - f) schwarze oder weiße Steine, deren Oberfläche spiegelt oder poliert ist,
 - g) d) und e) gilt nicht für schmiedeeiserne Kreuze und Holzkreuze.
- (3) Inhalt und Ausführung der Inschrift dürfen nicht im Widerspruch zur Würde des Friedhofs
stehen. Die Schrift muß gut verteilt sein und darf nicht in aufdringlicher Größe oder Farbe
ausgeführt sein.
- (4) Grabsteine müssen ohne Sockel aus einem einheitlichen Material, mindestens 18 cm stark
hergestellt sein; die Grabsteinstärke soll die Breite des Fundamentes nicht überschreiten.
- (5)
 1. Grabmale (einschließlich Fundament) dürfen
 - für Doppel- und Familiengrabstätten nicht höher als 1,60 m,
 - für Urnengrabstätten nicht höher als 0,80 m sein.Die Breite soll die Hälfte bis ein Drittel der Höhe betragen.
Bei Grabmalen (einschließlich Fundament) bis 1,30 m Höhe kann die Breite bis zu 1,25 m
betragen.
 2. Grabkreuze aus Schmiedeeisen, Bronze und Holz können
 - bei Doppel- und Familiengrabstätten bis zu einer Gesamthöhe (einschließlich Sockel)
von 1,80 m,
 - bei Urnengrabstätten bis 1,00 m genehmigt werden.
- (6) Liegende Grabzeichen sind nicht zulässig.

§ 26 Pflege und Instandhaltung der Grabmale

- (1) Für die Pflege und Instandhaltung der Grabmale gilt § 20 Abs. 1 bis 3 entsprechend; § 20
Abs. 4 gilt mit der Maßgabe, daß sich ein in nicht vorschriftmäßigem Zustand befindliches
Grabmal nach erfolgloser Aufforderung oder unbeachtetem Hinweis, entfernt werden kann.
- (2) Werden Grabmale im Wege der Ersatzvornahme entfernt, wird das Grabmal herausgegeben,
wenn ein berechtigter Anspruch auf das Grabmal geltend gemacht wird und alle der Friedhofs-
verwaltung entstandenen Kosten ersetzt werden.

§ 27 Entfernung von Grabmalen

- (1) Nach Ablauf des Nutzungsrechts sind die Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen.
- (2) Jede Entfernung ist einen Monat vorher der Friedhofsverwaltung anzuzeigen.
- (3) Sind solche Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts entfernt, so gehen sie entschädigungslos in das Eigentum der Friedhofsverwaltung über.

VII. Grabfeld

§ 28 Aufstellernamen

Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabmälern, angebracht werden.

§ 29 Gründung

Jedes Grabmal muß seiner Größe entsprechend dauerhaft gegründet sowie ausreichend verdübelt werden.

§ 30 Haftung

Der/Die Nutzungsberechtigte hat die Grabstätte stets in verkehrssicherem Zustand zu halten. Er/Sie ist insbesondere verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen, sobald die Sicherheit von Grabmalen oder Teilen hiervon gefährdet erscheint. Bei schuldhafter Verletzung dieser Verpflichtungen haftet er/sie für den hieraus entstehenden Schaden.

VIII. Schlußbestimmungen

§ 31 Haftungsausschluß

Die Gemeinde Marzling haftet nur für Schäden, die durch Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der Gemeinde Marzling vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden.

§ 32 Zuwiderhandlungen

- (1) Gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit einer Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich
 - a) sich als Besucher nicht entsprechend der Würde des Friedhofes benimmt (§ 6 Abs. 1);

- b) sich als Besucher so verhält, daß andere gefährdet oder mehr als unvermeidbar behindert oder belästigt werden (§ 6 Abs. 2);
 - c) gegen die Einzelbestimmungen des § 6 Abs. 3 zuwiderhandelt;
 - d) entgegen den Bestimmungen der Grabmalordnung ein Grabmal errichtet oder ein Grabmal ohne Freigabe zur Aufstellung einbringt (§§ 21, 22);
 - e) den Bestimmungen über Gestaltung und Pflege der Grabstätte zuwiderhandelt (§§ 19, 20);
 - f) Grabstätte und Grabmal nicht stets in einem sicheren und der Würde des Friedhofes entsprechenden Zustand erhält (§§ 20, 26);
 - g) ein Grabmal von der Grabstätte entfernt, ohne die Entfernung vorher der Friedhofsverwaltung anzuzeigen (§ 27).
- (2) Mit einer Geldbuße kann auch belegt werden, wer vorsätzlich
- a) gewerbsmäßige Arbeiten ohne Bewilligung vornimmt (§ 7 Abs. 1);
 - b) die Bewilligung nicht vorzeigt (§ 7 Abs. 3);
 - c) untersagte Tätigkeiten vornimmt (§ 7 Abs. 4);
 - d) bei der Benutzung von Fahrzeugen den Vorschriften zuwiderhandelt (§ 7 Abs. 5).
- (3) Mit einer Geldbuße kann ferner belegt werden, wer vorsätzlich
- a) die Vorschriften und Gestaltungsgrundsätze für die Errichtung von Grabmälern nicht beachtet (§§ 21, 23) oder ein nicht zugelassenes Provisorium aufstellt (§ 24);
 - b) den Gestaltungsvorschriften für Grabmäler zuwiderhandelt (§ 25);
 - c) die Vorschriften über die Anbringung der Aufstellernamen und über die Gründung der Grabmäler (§§ 28, 29) nicht beachtet;
 - d) den Verkehrssicherungspflichten des § 30 zuwiderhandelt.

§ 33 Inkrafttreten

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Marzling, den 26.07.1996

Hartmeier
1. Bürgermeister